

der Nachlaßgläubiger sorgen. Unterließen sie dies, so solle der Nachlaß zu Gunsten der Gläubiger der Theilung ungeachtet als eine einheitliche Masse behandelt werden. Insbesondere dürfe den einzelnen Miterben nicht gestattet werden, sich von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten durch den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über die ihnen zugetheilten Gegenstände zu befreien; wollten sie die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen, so müßten sie den ganzen Nachlaß, aus welchen sie die Gläubiger vor der Theilung hätten befriedigen sollen, den Gläubigern zur Verfügung stellen und zu diesem Behufe den Konkurs über den Nachlaß im Ganzen herbeiführen. (Vergl. Prot. 456 unter XVIII.)

400. (§. 8137 bis 8162.)

§. 203 d. R.D.
Zahlungs-
unfähigkeit
sein Grund
des Nachlaß-
konkurses.

I. Man erledigte zunächst die bei der Erörterung des Inventarrechts ausgesetzte Frage, ob beim Nachlasse die Zahlungsunfähigkeit neben der Ueberschuldung als Konkursgrund anerkannt werden solle. (Vergl. §§. 203, 205 b, 205 c d. R.D. auf S. 750 ff. und die Erörterungen auf S. 762.)

Für die Abänderung des §. 203 d. R.D. im Sinne der Vorlage wurde Folgendes geltend gemacht: Die Liquidation eines Nachlasses habe, wie bei der Verathung des Inventarrechts des Oesteren betont worden sei, viel Aehnlichkeit mit der Liquidation des Vermögens einer aufgelösten juristischen Person. Für eine Anzahl von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sei aber durch die neuere Reichsgesetzgebung Rechtsens geworden, daß der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen sowohl im Falle der Zahlungsunfähigkeit als auch im Falle der Ueberschuldung stattfindet. So für Aktiengesellschaften nach §. 193 d. R.D. (für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Ges. v. 20. April 1892 §. 63) und in beschränkter Weise für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Ges. v. 1. Mai 1889 §§. 91, 134. Für die Vereine des B.G.B. bestche neben der Ueberschuldung, deren im §. 39 des Entw. II ausdrücklich gedacht werde, nach der allgemeinen Vorschrift des §. 94 d. R.D. die Zahlungsunfähigkeit als weiterer Konkursgrund fort, wie in den Mot. I S. 104 zu § 47 anerkannt worden sei. Das Gleiche müsse für den Nachlaßkonkurs gelten. Die Analogie der Liquidation eines Nachlasses mit der des Vermögens einer aufgelösten juristischen Person trete besonders in dem Falle hervor, wenn zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger ein Nachlaßpfleger bestellt worden sei. Für die Zulassung der Zahlungsunfähigkeit als Konkursgrund beim Nachlasse sprächen aber auch erhebliche praktische Gründe. Müsse bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit mit der Konkursöffnung bis zum Nachweise der Unzulänglichkeit des Nachlasses gewartet werden, so bestche die Gefahr, daß die Gläubiger mit vollstreckbaren Schuldtiteln dem Nachlasse die leichter verwerthbaren Vermögensstücke entzögen. Richtig sei an dem geltenden Konkursrechte nur, daß man den Gläubigern nicht gestatten könne, wegen Zahlungsunfähigkeit ohne Ueberschuldung des Nachlasses gegen den Willen des Erben die Konkursöffnung herbeizuführen. Bei Beschränkung des Antragsrechts auf den Erben aber werde kein berechtigtes Interesse verletzt und den Gläubigern in der Garantie eines geordneten Verfahrens noch ein Vortheil geboten.

Die Mehrheit entschied sich unter Ablehnung der Vorlage und eines eventuell gestellten Antrags, die Konkursöffnung über den Nachlaß wegen Zahlungsunfähigkeit auch auf Antrag der Gläubiger stattfinden zu lassen, für die Beibehaltung des §. 203 d. R.D. in seinem jetzigen Wortlaute.

Man hatte erwogen: Die Gründe, aus welchen nach den Mot. zur R.D. (§. 453, 320) beim Nachlaß an Stelle der Zahlungsunfähigkeit die Ueberschuldung als Konkursgrund aufgenommen worden sei, daß nämlich der Nachlaß ein abgeschlossenes Vermögen darstelle, das keine Erwerbsfähigkeit mehr besitze und in erster Linie zur Auftheilung unter die Gläubiger bestimmt sei, diese Gründe führten nicht nur dazu, die Ueberschuldung für sich allein ohne Zahlungsunfähigkeit als Konkursgrund anzuerkennen, sondern auch zu der weiteren Nothwendigkeit, der Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses ohne gleichzeitige Ueberschuldung die Bedeutung eines Konkursgrundes zu versagen. Möge die Frage aber auch früher zweifelhaft gewesen sein, so bestehe nach Aufnahme der Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger kein Grund mehr, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Zahlungsunfähigkeit zu gestatten. Die Erweiterung der Zulässigkeit des Konkurses würde dem Grundgedanken jener Nachlaßpflegschaft widersprechen. Besonders bedenklich erscheine der Vorschlag für den Fall, daß mehrere Erben vorhanden seien, die den Nachlaß bereits unter sich getheilt hätten, und daß Ansprüche aus §. 2112 gegen dieselben erhoben würden. Denn da hier die Masse lediglich aus diesen Ansprüchen bestehe und bei deren Beschaffenheit wohl immer Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses anzunehmen sein werde, so würde in solchen Fällen stets die Konkursöffnung zulässig sein.

II. Die Komm. trat nunmehr in die Weiterberathung der Erbgemeinschaft ein. Zu §. h auf S. 844 lagen vor:

1. der §. c auf S. 846, in welchem an Stelle einer besonderen Vorschrift die §§. 679 bis 687, 694 für entsprechend anwendbar erklärt werden;
2. der Antrag, in §. h
 - a) im Abs. 1 neben den §§. i, k auch den nachfolgenden §. k¹ anzuführen;
 - b) den Abs. 2 zu fassen:

Die Vorschriften der §§. 688 bis 694 finden Anwendung. Die Bestimmungen des §. 691 gelten für alle Nachlaßverbindlichkeiten. und als §. k¹ einzuschalten:

Der Erbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung der Nachlaßforderungen ausgesetzt werde, wenn das Aufgebot spätestens vierzehn Tage, nachdem ihm das Verlangen der Auseinandersetzung abseiten eines Miterben oder der Auseinandersetzungsplan des Testamentsvollstreckers zugekommen ist, beantragt wird. §. 2130 Abs. 2, 3 findet Anwendung.¹⁾

Der Antrag 2b wurde fallen gelassen, nachdem dagegen bemerkt worden war, daß das weggelassene Zitat des §. 685 Abs. 2, 3 und der §§. 686, 687 unentbehrlich sei, da Vereinbarungen der dort behandelten Art auch unter Miterben möglich seien, die Anwendbarkeit der bezüglichlichen Bestimmungen aber sich

Erben-
gemeinschaft.
Auseinander-
setzung.

¹⁾ Gemeint ist der Antrag auf S. 831.

bei der Erbengemeinschaft nicht von selbst verstehe, und daß der vom Antragsteller erhobene Zweifel, ob beim Vorhandensein solcher Vereinbarungen überhaupt noch eine Erbengemeinschaft anzunehmen sei, der Begründung entbehre. — Es ergab sich Einvernehmen, daß im Hinblick auf die nach S. 878 gefaßten Beschlüsse im Zusammenhange mit S. h folgende Vorschrift aufzunehmen sei:

S. h¹. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach S. c zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im S. 2164 f bestimmten Anmelddingsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach S. 2164 f noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.¹⁾

Damit erledigte sich der Antrag 2 zu a und in seinem zweiten Theile.

Der S. h wurde mit der sich aus vorstehendem Beschluß ergebenden Modifikation sachlich gebilligt und der S. c auf S. 846, welcher von dem S. h lediglich redaktionell abweicht, der Red.Komm. überwiesen.

Einer Anregung, den S. 689 dahin abzuändern, daß die Worte „nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung“ gestrichen werden, wurde nicht stattgegeben. Der Ausführung, daß bei freierer Beweglichkeit des Verfahrens bessere Verkaufsergebnisse erzielt würden, daß sich insbesondere am Rhein die Versteigerung durch den Notar bewährt habe, wurde entgegengehalten, in Ermangelung einer Einigung unter den Parteien müsse zur Verhütung weiteren Streites nach festen Grundsätzen versteigert werden. Mit der Verweisung auf die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung seien die möglichsten Rautelen gegeben und der Weg beschritten, welcher bei der Ablehnung eines konstitutiven Theilungsurtheils allein gangbar erscheine. Durch die Streichung der fraglichen Worte würde der S. 689 verstümmelt und einer Rechtsunsicherheit Eingang verschafft werden. — Man hielt sich vor, bei der Berathung des Entw. d. C.G. mittelst eines Antrags auf einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung den Gedanken wiederaufzunehmen.

III. Zu S. i auf S. 844 und dem übereinstimmenden Antrag e auf S. 846

lagen die Anträge vor:

1. die Sätze 2, 3 des S. i durch folgenden Satz zu ersetzen:

Auf die Anordnung finden S. 685 Abs. 2, 3, §§. 686, 687 entsprechende Anwendung.

2. in S. 2153 die Sätze 2, 3 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Vorschriften des S. 685 Abs. 2 und der §§. 686, 687 finden entsprechende Anwendung.

Das Verbot wird unwirksam, wenn seit dem Eintritte des Erbfalls dreißig Jahre verstrichen sind; der Erblasser kann jedoch anordnen, daß es bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, wenn eine Nacherbfolge oder ein

¹⁾ Den §§. c und 2164 f entsprechen C. II §§. 1845, 1935; R.E. §§. 1945, 2036; B.G.B. §§. 1970, 2061.

Vermächtniß angeordnet ist, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Abs. 2 des Antrags 2, in Bezug auf welchen auf die §§. 1813, 1869 der Vorl. Zuf.¹⁾ verwiesen wurde, einverstanden. Die Komm. beschloß, den §. i in Verbindung mit dem Antrage 2 anzunehmen, hielt aber dafür, daß auch der Abs. 3 des §. 685 ausdrücklich für anwendbar erklärt werden soll. Der in der Ann. zu §. i vorgeschlagene Zusatz zu dem bei §. 685 beschlossenen Abs. 2 des §. 14 d. R.D. wurde gebilligt.

IV. Zu §. k auf C. 844 war beantragt:

a) den Eingang des Abs. 2 zu fassen:

Das Gleiche gilt, soweit die Erbtheile deswegen noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine von dem Erblasser nachgesuchte Eheleichkeitserklärung oder über die von ihm nachgesuchte Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt noch aussteht oder weil eine vom Erblasser errichtete Stiftung zc.

§. 2154.
Unzulässigkeit
der
Auseinander-
setzung bei
Unbe-
stimmtheit der
Erbtheile.

b) den §. 72 Abs. 2 des Entw. II in folgender Fassung als §. 72a einzustellen:

Die nach dem Tode des Stifters erfolgte Genehmigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Stifters erfolgt wäre.

Der Abs. 1 des §. k, welcher sich vom Abs. 1 des §. 2154 nicht unterscheidet, blieb ohne Beanstandung, der Abs. 2 wurde nach dem Antrag a angenommen.

Gegen die gleichartige Behandlung der Fälle, in welchen die Unbestimmtheit der Erbtheile darauf beruht, daß die Entscheidung über eine vom Erblasser nachgesuchte Eheleichkeitserklärung oder über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt noch aussteht, wurde in sachlicher Beziehung nichts erinnert. Gegen die Erwähnung der beiden Fälle im B.G.B. aber wurde eingewendet, daß dieselben wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung und der nahe liegenden Analogie mit dem Abs. 1 der Hervorhebung um so weniger bedürften, als bei ihnen im Gegensatz zu den beiden Fällen des Entw. die Unbestimmtheit in der Regel in kurzer Zeit behoben sein werde. Dem wurde entgegengehalten, daß die Erwähnung der Stiftung zur Hervorhebung auch jener beiden Fälle nöthige, weil nach der Redaktionsweise des Entw. aus der Nichterwähnung ein unzutreffendes *argumentum a contrario* hergeleitet werden könne. Man einigte sich dahin, die beiden streitigen Fälle einstweilen aufzunehmen, die Red.Komm. aber mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob nicht der §. k durch eine allgemeinere Vorschrift in der Art ersetzt werden könne, daß der Fall der Schwangerschaft besonders hervorgehoben und allen sonst möglichen Fällen von gleicher Beschaffenheit durch eine allgemeine Klausel Rechnung getragen werde. Der folgende Fassungs-vorschlag:

Soweit die Erbtheile in Folge der noch möglichen Berufung eines weiteren Miterben, insbesondere in Folge der Geburt eines Miterben,

¹⁾ Den §§. 1813, 1869 entsprechen C. II §§. 1982, 2033, 2034; R.Ä. §§. 2084, 2136, 2137; B.G.B. §§. 2109, 2162, 2163. Vergl. auf C. 237 unter VIII.

unbestimmt sind, ist die Auseinanderlegung bis zur Behebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

wurde der Red.Komm. zur Berücksichtigung bei jener Prüfung überwiesen.

Was sodann den Fall der Stiftung anbetrifft, so erklärte der Antragsteller zu §. k, daß er mit der Einschaltung der Worte „vom Erblasser durch Verfügung von Todeswegen errichtete“ nur in genauere Form wiedergeben wolle, was auch der Entw. bezwecke. Der weitere Ausdruck des letzteren sei vom Standpunkte der ersten wie der zweiten Lesung aus ungenau, denn nach §. 1758 könne eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht staatlich genehmigte Stiftung nur als Nacherbe, nicht als Erbe, eingesetzt werden und dies erleide durch den daselbst vorbehaltenen §. 72 Abs. 2 des Entw. II nach dessen Zusammenhange mit dem Abs. 1 nur hinsichtlich solcher Stiftungen eine Ausnahme, die der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen begründet habe. (Vergl. I S. 594 unter b, V S. 8, Mot. I S. 123, 124.) Nur für so errichtete Stiftungen könne daher am gegenwärtigen Orte eine Vorschrift gegeben werden. Der Antragsteller zu b wolle zwar gleichfalls den Satz auf eine vom Erblasser errichtete Stiftung beschränken, lasse jedoch die eine weitere Einengung enthaltenden Worte „durch Verfügung von Todeswegen“ fort, indem er dem §. 72 Abs. 2 eine erweiterte Fassung zu geben befürworte.

Diese erweiterte Fassung des bisherigen §. 72 Abs. 2 wurde vom Antragsteller wie folgt gerechtfertigt: An den bisherigen Beschlüssen über die Erbsetzung und sonstige letztwillige Bedenkung von Stiftungen sei richtig, daß es einer Sondervorschrift im Sinne des §. 72 Abs. 2 nur für diejenigen Fälle bedürfe, in welchen die Mangels staatlicher Genehmigung zur Zeit des Erbfalls noch nicht zur Entstehung gelangte Stiftung vom Erblasser selbst errichtet worden sei. Der Fall, daß Jemand eine noch unfertige Stiftung letztwillig bedenken wolle, die nicht er selbst, sondern ein anderer ins Leben gerufen habe, werde praktisch kaum vorkommen und dürfe daher ohne Nachtheil der Vorschrift des §. 1758 unterworfen werden. Für die Fälle der ersteren Art aber sei es ungerechtfertigt, einen Unterschied zu machen zwischen solchen zur Zeit des Erbfalls noch nicht genehmigten Stiftungen, welche der Erblasser durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet, und solchen, die er in einer Verfügung von Todeswegen begründet hat. Daß Jemand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden eine Stiftung errichtet und alsdann, wenn er vor der Ertheilung der staatlichen Genehmigung mit Tod abgeht, dieselbe in seinem Testamente nochmals bedenkt, sei ein sehr wohl denkbarer Fall, der seitens des Gesetzgebers die gleiche Begünstigung verdiene wie der bisher allein herausgehobene Fall einer durch Verfügung von Todeswegen errichteten Stiftung. Gehe man aber so weit, den §. 72 Abs. 2 auf Stiftungen auszudehnen, die vom Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet seien, so empfehle es sich, noch einen Schritt weiter zu gehen und dem bezeichneten Satz auch die Beschränkung auf den Vermögensübergang von Todeswegen abzustreifen. Die vorgeschlagene Neufassung des §. 72 Abs. 2 als §. 72a solle besagen, daß auch hinsichtlich des Ueberganges des Vermögens, welches einer unter Lebenden errichteten Stiftung im Stiftungsgeschäfte zugesichert ist (§. 71 Abs. 3 des Entw. II), die Zurückbeziehung der Genehmigung eintreten, der Uebergang also bei der Ertheilung der Genehmigung nach dem Tode des Stifters doch bereits als

bei dessen Lebzeiten erfolgt angesehen werden solle. Diese Behandlung empfehle sich zum Zwecke der Herstellung der Uebereinstimmung mit der bei der Eheleichzeitigkeitserklärung und der Annahme an Kindesstatt in §. 1619 Abs. 3 und §. 1637 Abs. 3 des Entw. II aufgenommenen Vorschriften; sie sei auch unbedenklich, da es für die durch ihr Anfechtungsrecht hinreichend gesicherten Gläubiger des Stifters keinen Unterschied machen könne, ob der Stifter die Ertheilung der staatlichen Genehmigung erlebt habe oder vorher gestorben sei, da überdies auch fraglich erscheine, ob nicht schon der §. 152 des Entw. II zu dem gleichen Ergebnisse führe.

Die Mehrheit der Komm. trat diesen Ausführungen bei und beschloß nach dem Antrage b den daselbst vorgeschlagenen Satz als §. 72 a unter gleichzeitiger Streichung des bisherigen §. 72 Abs. 2 aufzunehmen.

V. Zu §. 1 auf S. 844, der gleich dem entsprechenden Antrage d auf S. 846 vom §. 2152 sachlich nicht abweicht, lagen die beiden Anträge vor:

§. 2152.
Anordnungen
des
Erblassers
über die
Auseinander-
setzung.

1. als Abs. 2 hinzuzufügen:

Er kann anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. In einem solchen Falle ist die von dem Dritten getroffene Bestimmung für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist.

und den §. 1898 Abs. 2 der Vorl. Zus.¹⁾ als durch diese Vorschrift gedeckt zu streichen,

2. die Vorschrift zu fassen:

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Auseinandersetzung der Erben ganz oder theilweise vornehmen oder Anordnungen für die Auseinandersetzung, insbesondere für die Art der Theilung, treffen.

Der Antrag 1, welcher den zu §. 1898 bereits für den Testamentsvollstrecker beschlossenen Satz auf jeden Dritten überträgt, wurde gebilligt, indem man darauf hinwies, daß derselbe vom Reichsgericht (Entsch. i. Civils. 21 S. 190) für das gemeine Recht schon als geltend angesehen worden sei.

Der Antrag 2, welcher bezweckt, dem Erblasser das Recht einzuräumen, den Nachlaß mit dinglicher Wirkung unter die Erben zu theilen, womit nach der Ansicht des Antragstellers insbesondere auch die juristischen Schwierigkeiten vermindert werden würden, welche dem Uerbenrecht entgegenstehen, wurde vom Antragsteller bis zur Schlußlesung zurückgenommen, nachdem auf den engen Zusammenhang hingewiesen worden war, in welchem der Antrag zu der Frage des Bindifikationslegats stehe.

VI. Zu §. m auf S. 844, der sich im Wesentlichen mit dem §. g auf S. 846 deckt, wurde der Antrag gestellt:

Durchführung
der
Auseinander-
setzung.

statt des Abs. 1 Satz 2, 3 zu setzen:

Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung derselben Erforderliche zurückzubehalten. dementstprechend auch die Abs. 2, 3 des § m zu ändern und im Falle der

¹⁾ Abgedruckt in der Ann. auf S. 302.

Annahme den gleichen Satz in die §§. 669, 1373 des Entw. II aufzunehmen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt: Ein besonderes Bedürfnis für die fragliche Vorschrift sei an sich nicht vorhanden. Wenn eine gleichartige Bestimmung im Gesellschaftsrechte (§. 669) nicht aufgenommen und beim Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft (§. 1373) abgelehnt worden sei (IV S. 283), während sie im §. 47 des Entw. II (für die Liquidation des Vereinsvermögens) nach dem Vorgange verschiedener Reichsspezialgesetze (Ges. v. 1. Mai 1889 §. 88, Art. 202, 245 d. H.G.B.) Aufnahme gefunden habe, so bestehe in den letzteren Fällen ein besonderer Grund für die Vorschrift darin, daß die Gläubiger sich dort nur an das Vermögen des aufgelösten Vereins halten könnten. Für den in Rede stehenden Fall der Erbengemeinschaft müsse die gleiche Behandlung eintreten, wie in §§. 669, 1373, die Vorschrift also entweder an allen drei Stellen aufgenommen oder überall weggelassen werden. Die Aufnahme der Vorschrift dürfe jedenfalls nur in dem Sinne erfolgen, daß damit ein Anspruch unter den Erben selbst begründet werde. Für die Fassung empfehle es sich, im Anschluß an §. 88 d. Ges. v. 1. Mai 1889 das Wort „zurückbehalten“ zu gebrauchen, jedenfalls aber das Wort „Sicherstellung“ zu vermeiden, welches in dem §. m im Sinne von „Zurückbehaltung“ gebraucht werde und nicht etwa Sicherheitsleistung bedeuten solle.

Der Antragsteller des §. m erklärte sich mit dieser redaktionellen Aenderung und mit der Beglassung des Abs. 1 Satz 3 einverstanden. Die Komm. beschloß, den §. m in der so veränderten Gestalt anzunehmen und die Red. Komm. mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob eine dem Abs. 1 Satz 2 und den Abs. 2, 3 entsprechende Bestimmung auch in die §§. 669, 1373 aufzunehmen ist.

§. 2155.
Vertheilung
des Ueber-
schusses.

VII. Der §. n auf S. 844 bestimmt im Abs. 1 in Uebereinstimmung mit §. g auf S. 846, daß der nach der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß den Erben nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Erbtheile gebühre. Gegen diese den §§. 670, 1374 des Entw. II entsprechende Bestimmung wurde nichts erinnert.

Nachlaß-
schriftstücke.

Im Abs. 2 wird die Frage nach der Behandlung von Schriftstücken, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, in Uebereinstimmung mit dem §. 2155 dahin entschieden, daß solche Schriftstücke gemeinschaftlich bleiben sollen. Eventuell werden speziellere Vorschriften in Vorschlag gebracht, die zwischen den verschiedenen Schriftstücken ihrem Inhalte nach unterscheiden. Diesen Vorschlägen steht der §. h auf S. 846 nahe, welcher alle im Nachlasse befindlichen Schriftstücke und sonstigen Gegenstände der bezeichneten Art unter der Voraussetzung, daß sie keinen Vermögenswerth haben, dem Erben des größten Erbtheils überweisen und bei Gleichheit der Erbtheile das Loos entscheiden lassen will.

Die Komm. entschied sich, nachdem der Antragsteller zu §. h seinen Vorschlag hatte fallen lassen, für die Annahme des §. n Abs. 2 in der prinzipialen Gestalt bezw. für die Beibehaltung des Entw. Man erwog, daß die in Rede stehende Frage in den verschiedenen Rechten, z. B. dem preuß. N.L.R.,

dem code civil, dem sächsl., züricher und ungarischen Gesetzbuch, in dem Bähr'schen und dem Mommsen'schen Entw., auf die verschiedenste Weise gelöst sei, daß aber alle diese kasuistischen Vorschriften wenig befriedigten. Gegen die dem preuß. A.L.R. (I, 17 §§. 124, 125) folgende Regelung des Antrags wurde insbesondere geltend gemacht, daß es wenig angemessen erscheine, über den Verbleib etwa geschichtlich wichtiger Familienpapiere den zufälligen Umstand entscheiden zu lassen, welcher Erbe den größten Erbtheil erhalte, wonach solche Urkunden auch an den Weiberstamm kommen und so leicht der Familie entfremdet werden können. Man glaubte, für die in Rede stehenden Schriftstücke es um so eher bei der Fortdauer der Gemeinschaft belassen zu können, als auf dieses keine Erbengemeinschaft mehr darstellende Verhältniß die Vorschriften des §. 681 des Entw. II über die Herstellung einer gemeinschaftlichen Verwaltung und Benutzung Anwendung fänden.

VIII. Zu §. 2156 lagen vor:

1. der §. 1 auf S. 846, der sich vom Entw. nur redactionell unterscheidet;
2. der Antrag, als Abs. 2 hinzuzufügen:

§. 2156.
Vermittlung
des Nachlaß-
gerichts.

Insbesondere hat das Nachlaßgericht zur Leitung des Verfahrens auf Antrag eines Miterben einen oder mehrere Nachlaßpfleger zu bestellen. Diese Nachlaßpfleger haben die Verwaltung des Nachlasses nur insoweit, als sie ihnen nach Maßgabe des §. 681 des Entw. II übertragen ist.

(Für die spätere gesetzliche Regelung des Auseinandersetzungsverfahrens werden folgende Bestimmungen in Aussicht genommen. Der zur Leitung des Verfahrens bestellte Nachlaßpfleger beraumt Termine an, in denen die Miterben auf Grund seiner Vorschläge über die Auseinandersetzung, über die Art der Theilung, über die Bildung der Theilungsmasse und schließlich über ihre Vertheilung unter die einzelnen Theilhaber verhandeln. Ergiebt sich Einverständnis aller Miterben, so liegt ein bindender Theilungsvertrag vor; anderen Falles können die zustimmenden Miterben gegen die unthätigen oder widersprechenden auf Zustimmung klagen. Ob gegen die im Termin ausbleibenden Miterben ein Präjudiz der Zustimmung anzunehmen sein wird, mag späterer Prüfung überlassen bleiben.)

Der §. 2156 wurde gebilligt, die Anm. als durch Art. 91 Abs. 4 des Entw. d. E.G. erledigt gestrichen. Der im Antrage 2 vorgeschlagene Zusatz wurde abgelehnt. Seitens des Antragstellers war geltend gemacht worden: Er wünsche bei der Zweifelhaftheit, ob das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich mit der Nachlaßregulierung befassen werde, die Möglichkeit, letztere einem Privaten zu übertragen, durch das B.G.B. gesichert zu sehen. Das in dem Antrage befürwortete und in der beigegebenen Begründung näher erläuterte Verfahren empfehle sich durch Einfachheit und werde häufig zu befriedigenderen Ergebnissen führen als die ausschließliche Amtsthätigkeit des Nachlaßgerichts. Der vorgeschlagene Nachlaßpfleger solle als Vertreter sämtlicher Miterben die beschränkte Aufgabe haben, bei der

Theilung die Leitung zu übernehmen; den Nachlaß verwalten solle er nicht bzw. nur soweit ihm die Erben gemäß §. 681 diese Thätigkeit übertragen.

Die Mehrheit hatte gegen den Antrag zunächst das Bedenken, daß die Vorschläge des Antragstellers nach der beigegebenen Begründung über die Grenzen hinausgingen, die der Mitwirkung des Nachlaßgerichts bei der Auseinandersetzung im Entw. gezogen seien. Die erste Komm. habe sich unter Ablehnung weitergehender Anträge dafür entschieden, daß die Thätigkeit des Gerichts eine rein vermittelnde sein solle und hieran sei festzuhalten. Der Antrag verbinde mit den Handlungen des Nachlaßpflegers, der doch als Organ des Nachlaßgerichts gedacht sei, Wirkungen, die das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit streiften. Daß das Gericht bei schwierigen Auseinandersetzungen sich der Hülfe eines Sachverständigen bedienen könne, sei selbstverständlich, der Gedanke jedoch, neben dem Gericht ein besonderes Organ zu schaffen und mit größeren Befugnissen auszustatten, als sie nach dem Entw. dem Gerichte selbst zuständen, müsse abgelehnt werden. Soweit es sich darum handele, die Nachlaßregulierung an Stelle der Gerichte anderen Organen zu übertragen, treffe der Art. 91 des Entw. d. C.G. Fürsorge, im Uebrigen könne auch die ganze Frage bei dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nochmals geprüft werden. (Vergl. Prot. 427 unter VIII.)

IX. Als §. 2156a war beantragt:

Bei der Auseinandersetzung der Miterben sind Beträge, die ein Miterbe vorweg aus dem Nachlaß empfangen hat oder die für ihn aus dem Nachlasse verwendet worden sind, zu seinen Lasten, Beträge, die aus seinem Vermögen für den Nachlaß verwendet worden sind, zu seinen Gunsten zu verrechnen. Sie sind von der Zeit des Empfanges oder der Verwendung an zu verzinsen.

Der Antragsteller machte zu Gunsten seines Vorschlags geltend, daß derselbe mit der Ausgleichungspflicht zusammenhänge und demjenigen Systeme der Kollation entspreche, welches bei der noch ausstehenden Berathung über diesen Gegenstand im Gegensatze zum Entw. von der Komm. voraussichtlich werde angenommen werden. Er ließ jedoch, da sich gegen die gesetzliche Verzinsungspflicht Widerspruch erhob, den letzten Satz fallen und nahm den Antrag auch im Uebrigen zurück, nachdem von anderer Seite bemerkt worden war, daß der Inhalt des ersten Satzes bereits aus dem im §. h für anwendbar erklärten §. 692 folge.

X. Zu §. m auf S. 847 führte der Antragsteller aus:

Als erheblicher Mangel der Erbgemeinschaft des preuß. Rechtes werde in der Praxis empfunden, daß das Verhältniß nicht zu einem Ende zu führen sei, wenn man es mit einem widerwilligen Miterben zu thun habe. Dem lasse sich durch die Ausgestaltung des Erbtheilungsprozesses zu einem *judicium duplex* begegnen, das kraft der Befugniß des Gerichts, von den Anträgen der Parteien abzusehen und die Theilung in Ermangelung verbindlicher Vorschriften nach Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten vorzunehmen, stets zu einem Urtheile positiven Inhalts führen müsse. Ein Vorgang finde sich in gewisser Weise in der das gerichtliche Vertheilungsurtheil im Zwangsvollstreckungsverfahren be-

Erbtheilungs-
klage als
judicium
duplex.

treffenden Vorschrift des §. 766 d. C.P.O. Dem wurde entgegengehalten, bei der ausreichenden gesetzlichen Regelung der Theilung in den §§. 688 ff. des Entw. II und bei der Beweglichkeit des heutigen Prozesses bestehe für ein *judicium duplex* kein Bedürfnis. Der Richter im Amtsgerichtsprozeß und die Anwälte im Anwaltsprozesse würden dafür sorgen, daß die richtigen Anträge gestellt würden. Neben dem prinzipialen Antrag auf eine gewisse Art der Theilung werde eventuell stets der Antrag auf Verkauf gestellt werden können, man werde auch keine Klagänderung darin finden dürfen, wenn die im Antrage begehrte Art der Theilung nachträglich anders bestimmt werde. Die *actio familiae erciscundae* habe sich in den gemeinrechtlichen Gebieten zu wenig bewährt, um zur Durchbrechung eines wichtigen Prozeßgrundsatzes den Anlaß zu geben. Der Antragsteller nahm darauf seinen Vorschlag zurück.

XI. Die Verathung wandte sich den §§. 2157 bis 2164 zu, welche die Pflicht zur Ausgleichung wegen des Vorempfangenen zum Gegenstande haben. Die §§. 2157 bis 2159 stellen den Grundsatz auf und bezeichnen die kollationspflichtigen Zuwendungen. Auf dieselben bezogen sich die Anträge:

§§. 2157 bis
2159. Aus-
gleichungs-
pflicht.
Kollations-
pflichtige Zu-
wendungen.

1. die §§. 2157 bis 2159 dahin zusammenzufassen:

Erben Abkömmlinge als gesetzliche Erben, so sind sie verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, unter einander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bei der Zuwendung angeordnet hat. Für die Kosten der Vorbildung zu einem Berufe gilt dies nur insoweit, als die Kosten das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Erblassers, entsprechende Maß überstiegen haben.

Anderer Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden sind nur dann zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei deren Vornahme die Ausgleichung angeordnet hat.

2. den §. 2158 Abs. 1 zu fassen:

Zur Ausgleichung zu bringen ist, was einem Abkömmlinge mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft oder der Lebensstellung von dem Erblasser zugewendet worden ist. Eine Zuwendung, die in den vom Erblasser für die Vorbildung des Abkömmlinges zu einem Berufe aufgewendeten Kosten besteht, ist nur insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das der Lebensstellung, dem Vermögen und der Erwerbsfähigkeit des Erblassers entsprechende Maß übersteigt.

3. im Antrag 1 statt Abs. 1 Satz 2 zu bestimmen:

Für Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, gilt dies nur insoweit, als der Erblasser sie aus dem Stamme seines Vermögens gegeben hat. Aufwendungen des Erblassers für die Vorbildung eines Abkömmlinges zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie aus dem Stamme des Vermögens erfolgt sind und das den

Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

4. im Antrag 1 statt Abs. 1 Satz 2 zu beschließen:

Für Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie für Aufwendungen des Erblassers zum Zwecke der Vorbildung des Abkömmlinges zu einem Berufe gilt dies nur insoweit, als diese Zuwendungen das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

5. im Antrage 3 zu setzen: „Zuschüsse, die . . . werden, sind nur dann einzuwerfen, wenn dies der Erblasser angeordnet hat.“

Die Anträge 1 und 4 wurden angenommen.

Ausstattung.

Die Berathung beschränkte sich zunächst auf die Frage, welche Zuwendungen der Ausgleichungspflicht unterliegen sollen. An Stelle der im §. 2158 enthaltenen Einzelbestimmungen ist im Antrag 1 die „Ausstattung“ in dem durch §. 1519 des Entw. II festgestellten technischen Sinne als kollationspflichtig bezeichnet. Im Antrage 2 ist dieser Ausdruck vermieden, sachlich aber durch Wiederholung der Begriffsbestimmung des §. 1519 das Gleiche bestimmt. Der Satz (§. 2158 Abs. 1 Satz 2), daß die Kosten der Vorbildung zu einem Lebensberufe nicht zur Ausgleichung zu bringen seien, ist in allen Anträgen aufrechterhalten, jedoch in jedem derselben verschiedenartig normirten Beschränkungen unterworfen; in den Anträgen 3, 4 wird eine ähnliche bzw. dieselbe Vorschrift für Zuschüsse zu den Einkünften aufgestellt; nach dem Antrage 5 sollen solche Zuschüsse nur dann zur Ausgleichung zu bringen sein, wenn es der Erblasser anordnet. Die Bestimmungen des §. 2158 Abs. 2 und des §. 2159 über die Wirksamkeit von Anordnungen des Erblassers sind im Antrag 1 übernommen und in den übrigen Anträgen nicht bemängelt.

Berufsvorbildung.

Daß der Umfang der Ausgleichungspflicht sich im Principe nach dem im §. 1519 aufgestellten Begriffe der „Ausstattung“ richten soll, fand Beifall und die Debatte bewegte sich nur um die im Entw. und in den Anträgen besonders hervorgehobenen Fälle der Zuschüsse und der Kosten der Vorbildung, für deren Regelung vom Antragsteller zu 3 auf §. 1418 Abs. 2 des Entw. II, auf §. 2009 Abs. 1 der Vorl. Zus.¹⁾ und wegen der Bildungskosten auf Aubry-Rau, Droit civ. franc. VI §. 631 zu Anm. 41, bayer. L.R. III, 1, §. 15 Nr. 7, span. B.G.B. Art. 1042 verwiesen wurde. Die Mehrheit entschied sich bei diesem Punkte für die Annahme des Antrags 4. Bezüglich der Kosten der Berufsvorbildung erachtete man, ohne die Frage entscheiden zu wollen, ob dieselben der „Ausstattung“ im Sinne des §. 1519 zu unterstellen seien, eine Bestimmung wegen der praktischen Bedeutung der Frage für nothwendig und erkannte an, daß diese Kosten nicht schlechthin kollationspflichtig sein dürften, da mancherlei Umstände, insbesondere die bessere Veranlagung eines Kindes, es rechtfertigen könnten, demselben eine kostspieligere Ausbildung gedeihen zu lassen als seinen Geschwistern, ohne daß darin immer eine zur Ausgleichung verpflichtende Bevorzugung zu finden sei. Aus ähnlichen Gründen hielt man auch bei den in

¹⁾ Dem §. 2009 Abs. 1 entspricht C. II §. 2190 Abs. 1.

den Anträgen 3, 4, 5 bezeichneten Zuschüssen eine besondere Bestimmung für gerechtfertigt. Die Frage anlangend, wie bei diesen beiden Arten von Zuwendungen die Ausgleichungspflicht zu begrenzen sei, glaubte man in dem Umstand, ob die aufgewendeten Mittel vom Erblasser „aus dem Stamme“ seines Vermögens entnommen seien, ein geeignetes Unterscheidungsmerkmal nicht erblicken zu sollen. Es wurde zwar anerkannt, daß die Zugehörigkeit eines bestimmten Objekts zum Stamme eines Vermögens nicht, wie von einer Seite eingewendet worden war, häufig durch bloße Zufälligkeiten bedingt sei, da die Entscheidung aus dem Ueberblick über eine längere Wirthschaftsperiode zu treffen sein werde, allein man befürchtete doch, daß das fragliche Merkmal in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten, vor Allem aber auch zu ungerechten Entscheidungen in solchen Fällen führen würde, wo der Erblasser kein Stammvermögen besessen und aus seinen Einkünften für ein einzelnes Kind erhebliche, die übrigen Geschwister benachtheiligende und die Bildung eines Stammvermögens verhindernde Aufwendungen gemacht hat. Die richtige Abgrenzung glaubte man in der Hervorhebung des Umstandes zu finden, ob der Betrag der Zuschüsse bezw. die Kosten der Vorbildung das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen. Bei der vom richterlichen Ermessen zu leitenden Erwägung dieser Frage werde allerdings der Umstand, daß die Mittel aus dem Stamme des Vermögens entnommen seien, nicht selten einen beachtenswerthen Fingerzeig geben.

Zuschüsse
zu den
Einkünften.

XII. Die Ausgleichungspflicht in beschränktem Maße auf die testamentarische Erbfolge auszudehnen, bezweckten die Anträge:

Ausgleichung
bei testamen-
tarischer
Erbfolge.

1. als §. 2159 a zu bestimmen:

Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, so trifft sie im Zweifel die gleiche Ausgleichungspflicht wie im Falle des §. 2157.

2. hierzu der Unterantrag: statt des §. 2159 a als §. 2164 b einzufügen:

Die Vorschriften der §§. 2157 bis 2164 a (S. 894) gelten im Zweifel auch für die Erbfolge aus einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, wenn die Abkömmlinge auf dasjenige eingesetzt sind, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder wenn sie neben anderen Erben auf gleiche Theile der gesetzlichen Erbtheile oder im Falle der Ausschließung eines Abkömmlingens auf Erbtheile eingesetzt sind, die den durch dessen Wegfall erweiterten gesetzlichen Erbtheilen entsprechen.

Der Antrag 2 wurde dahin geändert: in den Antrag 1 einzufügen:

oder hat er die Erbtheile der Abkömmlinge so bestimmt, daß sie zu einander in dem nämlichen Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbtheile.

In der letzteren Gestalt gelangte der Antrag 2 unter Vorbehalt der Stellung zur Annahme. Die Komm. war der Ansicht, daß die Erstreckung der Ausgleichungspflicht auf die testamentarische Erbfolge nicht in dem weiten Umfange stattfinden dürfe, wie sie von der preussischen und hessischen Regierung

vorgeschlagen worden sei, aber im Wege einer Auslegungsregel für alle diejenigen Fälle vorgeschrieben werden müsse, in welchen der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen seinen Abkömmlingen den Nachlaß oder einen Theil desselben nach dem gleichen Verhältnisse zugewendet habe, wie sie ihn als gesetzliche Erben erhalten haben würden. (Vergl. Jacubekky, Bemerkungen S. 338, 339.) Die Festhaltung der nach dem Gesetz eintretenden gleichen Behandlung der Abkömmlinge lasse es wahrscheinlich erscheinen, daß auch die zur Verwirklichung dieser Gleichheit dienende Ausgleichungspflicht im Sinne des Erblassers liege. Dieser Gedanke gelange zutreffend in der zweiten Fassung des Antrags 2 zum Ausdruck, welche die beiden letzteren Fälle des ursprünglichen Wortlauts umschließe.

XIII. Zu §. 1990 Abs. 2 der Vorl. Zus. war beantragt, den Schluß des Satzes 1¹⁾ zu fassen:

zur Ausgleichung zu bringen haben würde, eine Zuwendung der im §. 2158 bezeichneten Art auch dann, wenn der Erblasser bei der Zuwendung bestimmt hat, daß sie nicht auf den gesetzlichen Erbtheil angerechnet werden soll.

Der Antrag fand die Billigung der Komm.

Dem beschlossenen Satze liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Befugniß des Erblassers, an sich kollationspflichtige Zuwendungen an einzelne Abkömmlinge durch besondere Anordnung von der Anrechnung auf den gesetzlichen Erbtheil auszuschließen, in dem Pflichttheilsrechte der übrigen Abkömmlinge ihre Grenze finden müsse. Auch eine Ausstattung, die nicht das den Vermögensumständen des Erblassers entsprechende Maß übersteigt und daher nicht als Schenkung anzusehen ist — vergl. §§. 1519, 2009 — soll trotz der etwaigen Anordnung des Erblassers, daß sie nicht zur Ausgleichung zu bringen sei, bei der Bestimmung des Pflichttheils der Geschwister stets dem Nachlasse der Geschwister hinzugerechnet werden.

XIV. Zu den §§. 2160, 2161 lagen die Anträge vor:

1. den §. 2160 zu fassen:

Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfall weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendung der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

2. in §. 2161 nach „Abkömmlinges“ einzuschalten „oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe berufener Erbe.“

Beide Anträge wurden gebilligt, der §. 2161 mit dem Antrage 2 angenommen. Es wurde dargelegt, daß der §. 2160, welcher schon nach dem Entw. über das geltende Recht insofern hinausgehe, als der weggefallene Abkömmling kein Vorfahre des an seine Stelle tretenden Erben zu sein brauche,

1) Der §. 1990 Abs. 2 Satz 1 lautet:

Bei der Bestimmung des Pflichttheils eines Abkömmlinges wird dem Nachlaß auch dasjenige hinzugerechnet, was ein anderer Abkömmling, der zur Erbfolge gelangt, im Falle der Erbtheilung mit dem Pflichttheilsberechtigten bei eintretender gesetzlicher Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen haben würde.

Beschränkung
der die Aus-
gleichung aus-
schließenden
Anordnungen.

§§. 2160, 2161.
Ausgleichung
unter
Ersatz-
berufenen,

nach dem Beschluß über die Erstreckung der Ausgleichungspflicht auf die testamentarische Erbfolge und nach der Fassung des Antrags 1 noch die Erweiterung erfahre, daß auch der als Ersatzerbe des Weggefallenen berufene Abkömmling die dem letzteren gemachte Zuwendung zu konferiren habe. Gegenüber einer Anzweiflung der Berechtigung dieses Gedankens wurde geltend gemacht, daß die Ausgleichungspflicht auf der Erbportion ruhe und durch den Fortfall des zunächst berufenen Erben nicht zum Schaden der Miterben erlöschen könne. Als notwendige Folge dieser Auffassung wurde von einer Seite bezeichnet, daß die Ausgleichungspflicht auch auf dritte Personen erstreckt werden müsse, die als Ersatzerben an Stelle von Abkömmlingen des Erblassers neben anderen Abkömmlingen einen Erbtheil erhielten; ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt. — Der Antrag 2 erschien als eine durch den Beschluß über die Kollationspflicht bei testamentarischer Erbfolge notwendig gewordene Erweiterung des Gedankens des §. 2161, der §. 2161 selbst aus den Gründen der Mot. V S. 706 als gerechtfertigt. (Vergl. Prot. 427 unter VII).

XV. Gegen den die Ausgleichung bei Zuwendung seitens eines Ehegatten aus dem Gesamtgute regelnden §. 2162 wurde nichts erinnert.

§. 2162.
bei Zu-
wendung
eines Ehe-
gatten aus
dem
Gesamtgute.

XVI. Zu den §§. 2163, 2164, die den Inhalt und die juristische Natur der Ausgleichungspflicht und des ihr entgegenstehenden Rechtes regeln, war der Antrag gestellt:

§§. 2163, 2164.
Inhalt und
Vollziehung
der
Ausgleichung.

a) an Stelle der §§. 2163, 2164 zu bestimmen:

§. 2163. Die Ausgleichung findet bei der Auseinandersetzung statt.

Jedem Miterben wird der Werth der ihm gemachten Zuwendung auf sein Erbtheil angerechnet.

Bei der Berechnung der Erbtheile wird der Werth der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, dem Bestande des Nachlasses hinzugerechnet.

Der Werth einer Zuwendung bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher sie erfolgt ist.

§. 2164. Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als bei der Theilung für ihn herausfällt, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise getheilt, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben.

b) in §. 2117 Abs. 2 die Nr. 5 zu streichen.

Der Antrag bezweckt in Uebereinstimmung mit einem Vorschlage des preuß. Justizministers die in den Entw. aufgenommene, von der Erbauseneinander-
setzung losgelöste Werthausgleichung durch die sich an die Auseinander-
setzung anschließende rechnerische Kollation zu ersetzen, welche sich im preuß. A.L.R. II, 2
§. 303 ff. findet und dem Systeme der Erbengemeinschaft entspricht. Die Komm.
erklärte sich mit dieser von verschiedenen Bundesregierungen (Preußen und
Anhalt) empfohlenen und in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Anst. V S. 218, 220)
mehrfach befürworteten grundsätzlichen Aenderung einverstanden. Als noth-

wendige Einschränkung wurde jedoch von mehreren Seiten gefordert, daß die Ausgleichung nicht nur bei der Erbauseinandersetzung, sondern, wenn sie dort unterblieben, auch später im Wege der Kondiktion müsse geltend gemacht werden können. In diesem Sinne wurde der Abs. 1 nach dem Antrag angenommen und die Red. Komm. damit betraut, durch die Fassung dem Mißverständniß, als ob die Kondiktion ausgeschlossen sein solle, vorzubeugen. Gegen die Abs. 2, 3 wurde nach der Annahme des Prinzips nichts eingewendet, der dem Entw. entsprechende Abs. 4 wurde gebilligt.

Auch der §. 2164 des Antrags wurde gutgeheißen und dem Antrag auf die durch den Fortfall des §. 2164 Abs. 1 bedingte Streichung der Nr. 5 des §. 2051 d. R. O., der an die Stelle des §. 2117 getreten ist, stattgegeben.

XVII. Endlich war noch der Antrag zu erledigen:

als §. 2164a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Miterben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Zuwendungen der in den §§. 2158, 2159 bezeichneten Art er empfangen hat. Die Vorschriften der §§. 699, 700 des Entw. II über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids finden entsprechende Anwendung.

Die vorgeschlagene Bestimmung, die auch in der Vorschrift der preuß. A. G. O. Th. I Tit. 22 § 29 Nr. 10 einen Vorgang hat und für die auf das bayer. L. R. III, 1 §. 15 Nr. 23, auf die Aeußerung der mecklenb. Regierung und auf Bähr, Gegenentw. §. 1922 verwiesen war, wurde gebilligt.

Auskunft-
erteilung
über aus-
gleichungs-
pflichtige
Forderungen.



